
1. Satzung / Ordnung:	Feuerwehrsatzung der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom:	25.04.2013
3. Inkrafttreten am:	01.06.2013
4. Bekanntgemacht am:	31.05.2013

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 25.04.2013 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 - Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Butzbach ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Butzbach“

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

FF Butzbach – Kernstadt Butzbach	FF Butzbach – Kirch-Göns
FF Butzbach – Bodenrod	FF Butzbach – Maibach
FF Butzbach – Ebersgöns	FF Butzbach – Münster
FF Butzbach – Fauerbach	FF Butzbach –Nieder-Weisel
FF Butzbach – Griedel	FF Butzbach – Ostheim
FF Butzbach – Hausen-Oes	FF Butzbach – Pohl-Göns
FF Butzbach – Hoch-Weisel	FF Butzbach – Wiesental

(2) Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 - Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 - Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Butzbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

- 4. Kindergruppen
- 5. Musikabteilung

§ 4 - Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Butzbach unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Butzbach Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin oder deren Stellvertretern unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Butzbach in Frage kommen, hat der Empfänger/die Empfängerin der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5 - Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Butzbach/Stadtteil haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Butzbach/Stadtteil zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Butzbach/Stadtteil sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der/die Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6 - Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) dem Tod.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, bis zu zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertr. Wehrführers/der stellvertr. Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an Unterrichten, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen bzw. erteilen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 - Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

(4) Ein Angehöriger der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung kann zum Mitglied des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 - Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Butzbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Butzbach“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Butzbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/als Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin) der/die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie des Leiters/der Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin der Jugendfeuerwehr und der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Sie/Er muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein (siehe § 5 Abs. 4 FwOVO vom 29.08.2001). Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.

§ 11 - Kindergruppen

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Butzbach führt den Namen „Kindergruppe Stadt Butzbach“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppen bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuer/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12 - Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach führt den Namen „Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach“, mit folgenden Untergliederungen:

- a) Kapelle der Freiwilligen Feuerwehr Butzbach
- b) Spielleuteorchester der FF Pohl-Göns
- c) Musikzug der FF Kirch-Göns
- d) Musikzug Philippsack

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des/der Abteilungsleiters/in bedient.

§ 13 - Leitung der Feuerwehren

(1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.

(2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Butzbach (§ 16) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Butzbach haben.

(5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/ zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Butzbach ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach und die Ausbildung der ihr angehörigen Mitglieder. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertr. Stadtbrandinspektor/die stellvertr. Stadtbrandinspektorin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, der Wehrführerausschuss und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der Stadtbrandinspektor/ Die Stadtbrandinspektorin wird bei Verhinderung von bis zu zwei stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/ Stadtbrandinspektorinnen in der gewählten Reihenfolge vertreten. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Butzbach ernannt.

(6a) Sofern ein Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor/eine Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin gewählt wurde, kann dieser/diese den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. Erreichen des gesetzlichen Höchstalters sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer/Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Stadtteilfeuerwehr angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht hat und in dem Stadtteil wohnt. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach (§ 17).

(9) Es werden **bis** zu zwei stellvertretende Wehrführer gewählt. Die stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen haben den Wehrführer im Verhinderungsfalle in der gewählten Reihenfolge zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Stadtteilfeuerwehr angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht hat und in dem Stadtteil wohnt. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach (§ 17). Mit Erreichen des gesetzlichen Höchstalters sind die Wehrführer/Wehrführerinnen und deren Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.

(10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

(11) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin, der stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwartin werden von den Leitern/Leiterinnen der Jugendfeuerwehren der Stadt Butzbach auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Dabei entfällt auf jede Jugendfeuerwehr eine Stimme. Die Wahl ist vom Wehrführerausschuss zu bestätigen und die gewählte Person vom Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin zu bestellen. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr wird von dem Wehrführer/der Wehrführerin eingesetzt.

§ 14 – Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, den Stellvertretern/Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, einem Schriftführer/einer Schriftführerin, dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin, des stv. Stadtjugendfeuerwehrwartes/der stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin, den Leitern/den Leiterinnen/der Kindergruppen, einem Angehörigen/einer Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter/einer Vertreterin der Musikabteilung besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Butzbach zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dieses von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Über alle Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund zu Wehrführerausschusssitzungen einladen und als Einladender Mitglieder der Verwaltung beratend hinzuziehen.

§ 15 - Feuerwehrausschuss/-Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Butzbach je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden (Wehrführer/Wehrführerin, Angehörige der Einsatzabteilungen), dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr, einem Vertreter/einer Vertreterin der Kindergruppe und einem Schriftführer/einer Schriftführerin.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr und des Schriftführers/der Schriftführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 - Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Butzbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Im Fall des Absatzes 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin/innen – die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 - Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadt- und Stadtteilfeuerwehren der Stadt Butzbach statt.
- (2) Die getrennte Jahreshauptversammlung wird von dem Wehrführer/der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder einer Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 - Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Butzbach“ zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen, der Wehrführer/die Wehrführerin, der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin, der Leiter/die Leiterin der Kindergruppen und der Schriftführer/die Schriftführerin werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Absatz 5 HGO gilt entsprechend.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin und des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 - Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Angehörigen der Einsatzabteilung sollen Mitglieder in den Feuerwehrvereinen sein. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts. Ein Mitspracherecht in Bezug auf die Organisation Freiwillige Feuerwehr im Sinne des HBKG besteht nicht.

§ 20 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Feuerwehrsatzung außer Kraft.